

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gem. §§ 23-26 GkG NRW und § 5 NKomZG

über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die Tourismusregionen

Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland

Zwischen

1. Dem Kreis Paderborn, vertreten durch den Landrat,
2. der Stadt Delbrück, vertreten durch den Bürgermeister,
3. dem Kreis Gütersloh, vertreten durch den Landrat,
4. der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, vertreten durch den Bürgermeister,
5. der Stadt Rietberg, vertreten durch den Bürgermeister,
6. der Stadt Rheda-Wiedenbrück, vertreten durch den Bürgermeister,
7. der Stadt Gütersloh, vertreten durch den Bürgermeister,
8. der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, vertreten durch den Bürgermeister,
9. der Stadt Harsewinkel, vertreten durch die Bürgermeisterin,
10. dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,
11. dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat,
12. dem Landkreis Emsland, vertreten durch den Landrat,
13. dem Landkreis Leer, vertreten durch den Landrat,
14. der Stadt Emden, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

15. der Sennegemeinde Hövelhof, vertreten durch den Bürgermeister.

Präambel

Die Vertragsparteien arbeiten unter der Bezeichnung „Interessengemeinschaft Emsradweg der Regionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland, Ostfriesland“ (nachfolgend „Interessengemeinschaft“ genannt) zusammen. Ziel der Zusammenarbeit als Interessengemeinschaft ist die gemeinsame touristische Förderung, Entwicklung und Vermarktung des EmsRadweges als Premium-Radweg.

Aufgrund der vorliegenden mandatierenden Vereinbarung wird die Sennegemeinde Hövelhof die Durchführung dieser gemeinsamen Aufgabe im Interesse aller Vertragsparteien übernehmen.

Dies vorausgeschickt treffen die Vertragsparteien folgende mandatierende Vereinbarung:

§ 1

Zweck der Zusammenarbeit

- (1) Zweck der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ist die gemeinsame touristische Förderung, Entwicklung und Vermarktung des Fahrradtourismus entlang des Flusses Ems. Damit erfüllen die Vertragsparteien die öffentliche Aufgabe der Bildung, Kultur, Sport und Erholung. Sie fördern zudem den Tourismus in ihren Gemeindegebieten.
- (2) Im Einzelnen dient die Zusammenarbeit als Interessengemeinschaft den folgenden Zwecken:
 - Weiterentwicklung und Präsentation des Emsradweges
 - Überregionale Vermarktung und Koordination der Vermarktung des Emsradweges
 - Darstellung der Besonderheiten der Landschaft, der Bauten und Kultur, die entlang der Ems beheimatet sind
 - Akquise und Durchführung von Förderprojekten.
- (3) Zur Erreichung dieser Zwecke sind nach Vorstellung der Vertragsparteien insbesondere folgende Leistungen erforderlich:

- Sponsoren-Akquise
- Prospektanfragen
- Kundenberatung
- Koordinierung und Produktion der Pauschalarrangements (Preisabfrage und Kalkulation)
- Zusammenarbeit mit touristischen Leistungsträgern entlang der Route
- Beratung der anrainenden Orte und Tourist Informationen
- Recherchearbeit
- Verwaltung / Nachbetreuung von Förderprojekten
- Erstellung und Pflege von Informationsmaterial und Werbemitteln
- Betreuung von Presse und Medien
- Unterstützung von Pressereisen
- Pflege der Internetseite und der App
- Zuarbeit und Korrekturlesen für Kartenwerke
- Organisation von Arbeitskreisen (IG und Buchungsstellen)
- Organisation / Betreuung Fahrraderlebnistag
- Organisation / Betreuung EmsRadweg-Konferenz
- Verwalterische Arbeit / Kalkulation / Finanzen
- Betreuung Routenkontrolle / Qualitätssicherung
- Kontakt zu Verkehrsträgern
- Vorträge vor div. Zielgruppen

- (4) Der Zweck der Zusammenarbeit stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar. Bei DAWI handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommt ein großer Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Frage zu, welche Dienstleistungen sie als solche von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bezeichnen. Bei der Durchführung der touristischen Förderung, Entwicklung und Vermarktung des Fahrradtourismus handelt es sich um eine DAWI, da die Förderung des Tourismus, insbesondere die Entwicklung und Vermarktung des Fahrradtourismus entlang der Ems, einen Beitrag zu den allen Gemeinden obliegenden Aufgaben der Bildung, Kultur, Sport und Erholung leistet, welcher in diesem Maße nicht vom Markt vorgehalten wird. Die in Rede stehenden Tätigkeiten sind als allgemeines Destinationsmarketing einzustufen, da sie jedermann offenstehen und nicht nur einem fest definierten Nutzerkreis.

§ 2

Durchführung der Aufgabe

- (1) Die Senne- und Sennegemeinde Hövelhof wird die Aufgabe der touristischen Förderung, Entwicklung und Vermarktung des Fahrradtourismus gemäß vorstehendem § 1 für die Vertragsparteien mandatierend durchführen. Dabei bleibt jede Vertragspartei Träger der eigenen Rechte und Pflichten (§ 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW, § 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NKomZG).
- (2) Die Senne- und Sennegemeinde Hövelhof wird zur Durchführung der Aufgabe geeignetes Personal einsetzen und die notwendigen Räumlichkeiten und Büroausstattung zur Verfügung stellen.

§ 3

Mitwirkungsrechte

Die Vertragsparteien finden sich zwei- bis viermal im Kalenderjahr zu einer Arbeitskreissitzung zusammen. Im Rahmen der Arbeitskreissitzungen berichtet die Senne-

gemeinde Hövelhof über die von ihr zur Durchführung der Aufgabe erbrachten und geplanten Tätigkeiten. Die Vertragsparteien können im Rahmen der Arbeitskreissitzungen gemeinsam Festlegungen zu den Grundsätzen der Aufgabenerbringung und auch zu einzelnen Projekten treffen.

§ 4 Entschädigung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenüber der Senne- gemeinde Hövelhof eine angemessene Entschädigung für die Durchführung der Aufgabe zu zahlen. Die Senne- gemeinde Hövelhof übernimmt ihrerseits einen Anteil der Kosten der Durchführung der Aufgabe.
- (2) Die einzelnen Kostenbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Vertragspartei	Kostenbeitrag 2022 (brutto)*	Kostenbeitrag 2023 (netto)*	Kostenbeitrag 2024 (netto)*
Kreis Paderborn	7.260,00 €	7.623,00 €	8.004,15 €
Gemeinde Hövelhof	2.420,00 €	2.541,00 €	2.668,05 €
Stadt Delbrück	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Kreis Gütersloh	7.260,00 €	7.623,00 €	8.004,15 €
Stadt Schloß Holte- Stukenbrock	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Stadt Rietberg	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Stadt Rheda- Wiedenbrück	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Stadt Gütersloh	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Gemeinde Herzebrock- Clarholz	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Stadt Harsewinkel	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Kreis Warendorf	14.520,00 €	15.246,00 €	16.008,30 €
Kreis Steinfurt	14.520,00 €	15.246,00 €	16.008,30 €
Landkreis Emsland	14.520,00	15.246,00 €	16.008,30 €
Landkreis Leer	9.438,00 €	9.909,90 €	10.405,40 €

Stadt Emden	5.082,00 €	5.336,10 €	5.602,91 €
Summe	83.490,00 €	87.664,50 € €	92.047,70 €

- (3) Nach § 2b UStG gelten ab 01.01.2023 juristische Personen des öffentlichen Rechts als umsatzsteuerlicher Unternehmer soweit sie keine Tätigkeiten im Rahmen der ihnen obliegenden öffentlichen Gewalt ausüben. Für die angemessene Entschädigung zur Durchführung der vereinbarten und mandatierten Aufgaben beabsichtigt die Sennegemeinde Hövelhof ab dem 01.01.2023 die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Kostenbeiträgen in Rechnung zu stellen. Hierzu wird die Sennegemeinde Hövelhof den einzelnen Vertragsparteien entsprechende Rechnungen im Sinne des UStG zur Verfügung stellen.
- (4) Die Kostenbeiträge der Vertragsparteien für das Jahr 2022 sind nach entsprechender Zahlungsaufforderung zum 31. März 2022 fällig. Ab dem 01.01.2023 richtet sich die Fälligkeit der zu zahlenden Beträge nach den Angaben in der ausgestellten Rechnung.
- (5) Die Vertragsparteien werden die Kostenbeiträge regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin prüfen und die Kostenbeiträge ggf. für die Jahre 2025 ff. anpassen. Eine ggf. erfolgende Beitragserhöhung bedarf der einstimmigen Anpassung dieser Vereinbarung.
- (6) Die übrigen Vertragsparteien zahlen der Sennegemeinde Hövelhof die Kostenbeiträge ab dem Kalenderjahr 2022 jeweils als DAWI-De-minimis-Beihilfe aufgrund der DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114/8 vom 25.04.2012) und werden dies der Sennegemeinde Hövelhof gem. beiliegendem Muster unter ausdrücklichem Verweis auf die DAWI-De-minimis-Verordnung mitteilen. Die Sennegemeinde Hövelhof wird den übrigen Vertragsparteien zu diesem Zwecke eine DAWI-De-minimis-Erklärung gem. ebenfalls anliegendem Muster übersenden.

§ 5
Teilnahme an dieser
Vereinbarung

- (1) Die Vertragsparteien stehen der Beteiligung weiterer Städte, Gemeinden und Landkreise an dieser Vereinbarung offen gegenüber.
- (2) Sofern sich die Vertragsparteien einstimmig für die Beteiligung einer weiteren Stadt, Gemeinde oder Landkreises aussprechen, werden Sie den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung anstreben.

§ 6
Änderungen dieser Vereinbarung

Sofern die Vertragsparteien Änderungen dieser Vereinbarung beschließen, werden sie die hierfür erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Aufsichtsbehörden einholen und die erforderlichen Bekanntmachungen vornehmen.

§ 7
Laufzeit dieser Vereinbarung

Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet. Sie kann von den Vertragsparteien nach § 8 dieser Vereinbarung gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2025.

§ 8
Kündigung

- (1) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber allen Vertragsparteien zu erklären.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der letzte Zugang der Kündigungserklärung bei den Vertragsparteien.
- (3) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen, erforderliche Bekanntmachungen sind vorzunehmen.
- (4) Sofern zwischen den verbleibenden Vertragsparteien nicht anders vereinbart,

bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung von der Kündigung einzelner Vertragspartner unberührt. Die verbliebenen Vertragsparteien werden sich in diesem Falle über die Fortsetzung dieser Vereinbarung und insbesondere die Entschädigungszahlungen neu verständigen.

- (5) Nach Kündigung dieser Vereinbarung besteht kein Anspruch auf Erstattung der geleisteten Entschädigungen und sonstigen Beiträge.

§ 9 Genehmigung der Aufsichtsbehörden

- (1) Die beteiligten nordrhein-westfälischen kreisangehörigen Gemeinden haben den jeweiligen Kreis von den Verhandlungen über die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterrichtet (§ 24 Abs. 1 GkG NRW).
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für den Abschluss dieser Vereinbarung erforderliche Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden einzuholen.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die nach GkG NRW und NKomZG erforderlichen Bekanntmachungen vorzunehmen.

§ 10 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung nach der einschlägigen gesetzlichen Regelung (§ 24 Abs. 4 GkG NRW, § 5 Abs. 6 NKomZG) wirksam.

§ 11 Anpassungs- und Loyalitätsklausel

- (1) Haben die Vertragsparteien beim Abschluss der Vereinbarung die Regelung eines Gegenstandes versäumt, so verpflichten sie sich, die entsprechende Lücke durch eine Ergänzung gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben einvernehmlich auszufüllen.

(2) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu treffen.

1. _____
Sennegemeinde Hövelhof

2. _____
Kreis Paderborn

3. _____
Stadt Delbrück

4. _____
Kreis Gütersloh

5. _____
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

6. _____
Stadt Rietberg

7. _____
Stadt Rheda-Wiedenbrück

8. _____
Stadt Gütersloh

9. _____
Gemeinde Herzebrock-Clarholz

10. _____
Stadt Harsewinkel

11. _____
Kreis Warendorf

12. _____
Kreis Steinfurt

13. _____
Landkreis Emsland

14. _____
Landkreis Leer

15. _____
Stadt Emden